Ohne nähere gutachtliche Äußerung kein Ersatz der Umsatzsteuer für Befundberichte

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. Oktober 2008, AZ: B 9 SB 7/07 R.

Leitsatz

Ein Arzt, der in einem Verwaltungsverfahren auf Veranlassung der Behörde einen Befundbericht ohne nähere gutachtliche Äußerung ausstellt, hat gegenwärtig keinen Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer.

Aus dem Tatbestand

Die Klägerin, eine ärztliche Partnerschaftsgesellschaft, erstattete in einem Verwaltungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht auf Veranlassung des beklagten Versorgungsamtes einen Befundschein ohne nähere gutachtliche Äußerung im Sinn der Nr. 200 Anlage 2 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Dafür stellte sie einen Betrag von 21,00 Euro zuzüglich Kopier- und Portokosten sowie Umsatzsteuer in Rechnung. Das beklagte Versorgungsamt lehnte eine Erstattung der Umsatzsteuer ab, weil die Entschädigung eines sachverständigen Zeugen nach Aussagen der Finanzverwaltung nicht umsatzsteuerpflichtig sei. Dagegen erhob die ärztliche Partnerschaftsgesellschaft beim zuständigen Sozialgericht Klage, die abgewiesen wurde.

Das von der ärztlichen Partnerschaftsgesellschaft angerufene Hessische Landessozialgericht (LSG) verurteilte das Versorgungsamt der klagenden Partnerschaftsgesellschaft die auf die "Vergütung" in Höhe von 25,00 Euro entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 4,00 Euro zu ersetzen. Zur Begründung wies das LSG darauf hin, dass es sich bei der Ausstellung eines Befundscheins ohne gutachtliche Außerung um eine Leistung handle, für die ein sachverständiger Zeuge ein "Honorar" nach Nr. 200 Anlage 2 zum JVEG erhalte. Auch im Zusammenhang mit sachverständigen Zeugen würden die Begriffe "Leistung" und "Honorar" verwendet, während im Gegensatz hierzu ein Zeuge lediglich eine "Entschädigung" nach § 19 Absatz 1 JVEG erhalte. Grundsätzlich könne die Verwaltung davon ausgehen, dass ein Arzt als sachverständiger Zeuge von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen sei, weil ärztliche Leistungen gemäß § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit seien. Weise der Arzt jedoch – wie hier durch Vorlage einer Erklärung seines Steuerberaters – nach, dass er nicht von der Umsatzsteuer befreit sei, so sei ihm diese zu ersetzen.

Die vom beklagten Versorgungsamt eingelegte Revision hatte Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision des beklagen Versorgungsamtes ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben ist. Dieses hat den Beklagten zu Unrecht zum Ersatz von auf das Honorar für die Ausstellung eines Befundscheins (Befundberichts) ohne nähere gutachtliche Äußerung entfallender Umsatzsteuer verurteilt. Die Beklagte war berechtigt, den Ersatz der von der Klägerin geltend gemachten Umsatzsteuer abzulehnen.

Als Rechtsgrundlage für den von der Klägerin gegen den Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer kommt al-Iein § 21 Absatz 3 Satz 4 Sozialgesetzbuch X (SGB X) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 JVEG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung in Betracht. Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 SGB X erhalten Zeugen, Sachverständige und Dritte in entsprechender Anwendung des JVEG, eine "Entschädigung" oder "Vergütung", falls sie - wie hier - von einer Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens herangezogen werden. Das JVEG sieht in § 12 Absatz 1 Satz 2 den Ersatz besonderer Aufwendungen vor. Hierzu gehört nach Nr. 4 auch der Ersatz der auf die "Vergütung" entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 UStG unerhoben bleibt.

Gemessen an diesen Kriterien wird die Entschädigung der Zeugen und der ehrenamtlichen Richter nach dem JVEG als (echter) Schadenersatz angesehen, während die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern als Entgelt für eine Leistung eingeordnet wird. Ausgehend von dieser Un-



Foto: © LaCatrina – Fotolia.com

terscheidung wertet die Verwaltungspraxis das pauschale Honorar für die Ausstellung eines ärztlichen Befundberichts ohne nähere gutachtliche Äußerungen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 200, 201 Anlage 2 JVEG als Entschädigung eines Sachverständigen. Nach der vom Senat eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen entspricht diese Verwaltungspraxis dem Ergebnis einer Erörterung dieser Frage mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

An dieser Handhabung durfte sich das beklagte Versorgungsamt bei der angefochtenen Entscheidung orientieren.

Es spricht viel dafür, die Ausstellung eines Befundberichts ohne nähere gutachtliche Äußerung im Auftrag der Versorgungsverwaltung, für die der Arzt ein "Honorar" in Höhe von 21,00 Euro nach § 21 Absatz 3 Satz 4 SGB X in Verbindung mit § 10 Absatz 1, Nr. 200 Anlage 2 JVEG erhält, nicht als Gegenstand eines zweckgerichteten, gewollten Leistungsaustausches zu sehen. Der Arzt bekundet dabei lediglich eine Wahrnehmung von Tatsachen und Zuständen, die er – unabhängig von dem Verwaltungsverfahren – im Zusammenhang mit der

Behandlung des Patienten gemacht hat, gibt also lediglich bereits anderweitige erhobene Befunde wieder.

Dem Arzt ist in der Regel auch bekannt, dass die Behörde im Falle seiner Weigerung, einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen, nach § 22 SGB X die Möglichkeit hat, das zuständige Gericht um seine Vernehmung als Zeuge zu ersuchen. In diesem Fall erhält der Arzt nach § 118 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit §§ 414, 401 Zivilprozessordnung (ZPO). §§ 19 ff. JVEG nur eine Entschädigung. die nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Dementsprechend liegt es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) nahe, das pauschale "Honorar" nach Nr. 200 Anlage 2 zum JVEG ebenfalls als (umsatzsteuerfreien) teilweisen Aufwendungsersatz, etwa für eigenen Zeitaufwand des Arztes und die Tätigkeit von Hilfspersonen, anzusehen. An dieser Rechtslage hat sich entgegen der Auffassung des LSG durch die Neufassung des Rechts der Vergütung von Sachverständigen und der Entschädigung von Zeugen durch das JVEG jedenfalls hinsichtlich der Tätigkeit eines sachverständigen Zeugen nichts geändert. Die Bezeichnung der Leistung wurde von Nr. 3 (Satz 1) der Anlage zu § 5 ZuSEG (früheres Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) wortgleich in Nr. 200 Anlage 2 zum JVEG übernommen. Aus der "Entschädigung" in Höhe von 10,00 Euro bis 20,00 Euro wurde allerdings ein "Honorar" in Höhe von 21,00 Euro. Dieser Wechsel der Wortwahl ist darauf zurückzuführen, dass das JVEG das Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern durch ein Vergütungsmodell ersetzt hat. Die Systematik des JVEG erlaubt den Schluss, dass es sich bei dem "Honorar" für eine Leistung nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 200 Anlage 2 JVEG auch nach neuem Recht um eine "Entschädigung" eines (sachverständigen) Zeugen und nicht um eine "Vergütung" eines Sachverständigen handelt.

Der Wertung eines Befundscheinhonorars als Zeugenentschädigung wird allerdings im steuerrechtlichen Schrifttum teilweise widersprochen. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung durch den Bundesfinanzhof (BFH) ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass die finanzgerichtliche Rechtsprechung im Streitfall zu einer anderen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung gelangt. Insofern ist es im Interesse der klagenden ärztlichen Partnerschaftsgesellschaft, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG betreffend das streitgegenständliche Honorar, möglichst nicht mit der Tragung einer Umsatzsteuer belastet bleiben soll, angebracht, die ablehnende Entscheidung des beklagten Versorgungsamtes zur Wahrung des Gesetzeszweckes mit einer entsprechenden Nebenbe-

stimmung zu versehen. Auf den Hilfsantrag der klagenden Ärztepartnerschaft ist deshalb das erstinstanzliche Urteil dahingehend abzuändern, dass das beklagte Versorgungsamt verpflichtet wird, nachträglich die Umsatzsteuer zu erstatten, wenn durch eine unanfechtbare finanzgerichtliche Entscheidung festgestellt werden sollte, dass die klagende Ärztepartnerschaft diese Steuern zu entrichten hatte.

Peter Kalb (BLÄK)

Anzeige

